



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 28 (S. 2-3)</b>
Titel	<b>Zweiter Nachtrag zur Verordnung vom 3. Juli 1896 zum Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	16.05.1907

[S. 2] Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1896 betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren, und in Ergänzung der Verordnung vom 3. Juli 1896 zu diesem Gesetze, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen, verordnet:

§ 1. Sämtliche Ankündigungen von Prämienobligationen und ähnlichen Papieren, für welche das Mittel der Druckerpresse, insbesondere des Zeitungsinsertes, in Anspruch genommen werden will, bedürfen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. // [S. 3] Diese Bewilligung ist auch erforderlich, wenn es sich um Einladungen zur Beteiligung bei Syndikaten und Gesellschaften für gemeinsame Spekulation mit dergleichen Papieren handelt.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion wird auf das Gesuch nur dann eintreten, wenn es von einer nach § 2 des Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren konzessionierten Firma gestellt ist.

§ 3. Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden nach § 42 des Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren bestraft. Im Wiederholungsfall hat Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams zu erfolgen.

Buchdrucker und Zeitungsverleger, welche derartige Ankündigungen verbreiten, ohne daß eine amtliche Genehmigung vorausgegangen wäre, sind zu bestrafen wie die Urheber der Ankündigungen.

§ 4. § 9 der Verordnung vom 3. Juli 1896 erhält folgenden Zusatz: «Als auf außerkantonalen, beziehungsweise ausländischen Plätzen abgeschlossen gelten nur diejenigen Geschäfte, die vom Vermittler zu absolut unveränderten Originalbedingungen seinem Auftraggeber verrechnet werden. Wird aber an letztem irgend eine Änderung vorgenommen, so entsteht dadurch ein neues, im Domizil des Vermittlers abgeschlossenes und im vollen Umfange nach zürcherischen Vorschriften stempelpflichtiges Geschäft.»

§ 5. Dieser Nachtrag zur Verordnung vom 3. Juli 1896 tritt mit dem 1. Juni 1907 in Kraft.



Zürich, den 16. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]